

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
z.Hd. Staatsminister Wolfram Günther
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Dr. Florian Gräßler
Geschäftsführer

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon +49 351 8192 192
E-mail: lg-sachsen@vku.de

Dresden, 01.04.2021

**STELLUNGNAHME DER VKU-LANDESGRUPPE SACHSEN ZUM ENTWURF DER
GRUNDSATZKONZEPTION WASSERVERSORGUNG 2030 FÜR DEN FREISTAAT
SACHSEN („GK 2030“)**

Sehr geehrter Herr Staatsminister, lieber Herr Günther,

neben der Strategie für eine erfolgreiche Energie- und Klimawende braucht es gleichfalls strategische Anstrengungen und Maßnahmen für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Sachsen. Deutlich wird, dass steigende Anforderungen durch den Klimawandel einen umfassenden wasserwirtschaftlichen Ansatz notwendig machen – unter Einbeziehung der lokalen, regionalen und Landesebene –, der die unterschiedlichen Interessen ausgleicht und landesweit das Versprechen der Versorgungssicherheit einlöst.

Klimaanpassungsmaßnahmen können nur langfristig Ergebnisse erzielen, umso wichtiger ist es, umgehend Maßnahmen auf Basis der existierenden wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Aufrechterhaltung der Grundlagen der Versorgungssicherheit zu treffen. Kurzfristig sind wasserwirtschaftliche Strategien zur Klimafolgenanpassung zu etablieren und umzusetzen, um langfristig Stabilität und Flexibilität des Systems zu erhalten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass zum einen der Umfang des GK-2030-Entwurfs über ein adäquates Maß hinausgeht. Wünschenswert wären eine Kürzung, kein übermäßiges Repetieren allseits bekannter Wissens- und Rechtsbestände sowie die Konzentration auf die zur Anwendung und Praxis bestimmten Teile für die kommunalen Aufgabenträger. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass der gewählte Zeitrahmen bis 2030 politisch-praktischer Natur ist, denn Klimawandelfolgen, infrastrukturelle Nutzungsdauern oder kalkulatorisch-bilanzielle Betrachtungen reichen zeitlich weit darüber hinaus.

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEVXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die bei Behörden, Kommunen, dem Freistaat und Aufgabenträgern verfügbaren Daten, Statistiken und Wissensbestände zur öffentlichen Wasserversorgung in Sachsen teilweise lückenhaft, unvollständig und inkorrekt sind – hier besteht dringender Handlungsbedarf. Schließlich ist zu befürchten, dass die im Rahmen der Erarbeitung der Versorgungskonzepte gestellten Aufgaben durch kleinere Versorgungsunternehmen ohne Hilfe schwerlich zu erfüllen sind.

Mit Blick auf den mittlerweile weit vorangeschrittenen GK-2030-Entwurf vom 25.02.2021 danken wir für die Möglichkeit der Kommentierung und Bewertung. Die folgenden neun Punkte sind aus Sicht der VKU-Landesgruppe Sachsen wichtig und herauszustellen:

- **Notwendigkeit der Erschließung zusätzlicher Wasserressourcen**

Der Anpassungsbedarf in der Wasserversorgung, insbesondere unter den Risiken des Klimawandels, ist dringend notwendig. Der Rückgang der Grundwasserneubildung, ausbleibende Niederschläge und Extremwittersituationen machen die Untersuchung und Erschließung zusätzlicher Wasserressourcen erforderlich – auch über die sächsische Landesgrenze hinaus.

Allerdings dürfen die Erschließung und Nutzung von zusätzlichen Wasserressourcen für ein Versorgungsgebiet oder Änderungen in der Verteilung bestehender Ressourcen keinesfalls zu einer Verringerung der Versorgungssicherheit in anderen Gebieten führen. Die Dargebotssituation muss künftig landesweit betrachtet werden und ausgeglichen sein.

Die Einflüsse auf die Trinkwasserversorgung werden größer und komplexer: Bevölkerungszunahme bzw. -rückgang, Nutzungs- und Bewirtschaftungskonkurrenz, Klimawandelfolgen. Dies hat Auswirkungen auf die Wasserrechte der kommunalen Aufgabenträger. Wenn das langfristig nutzbare Wasserdargebot nicht ausreichend ist, sind neue Wasserressourcen zu erschließen sowie Abwägungsentscheidungen in der Nutzung zu treffen. Hinsichtlich der Landes- und Raumplanung, der behördlichen Genehmigungspraxis und der wasserrechtlichen Grundlagen sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEVXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

- **Notwendigkeit gebietsübergreifender und interkommunaler Zusammenarbeit**

Der im GK-2030-Entwurf richtigerweise gefasste Rahmen und die daraus für alle Aufgabenträger resultierenden Herausforderungen und Aufgaben erfordern eine Abkehr von bisher lokal begrenzten Wasserversorgungskonzepten und eine Hinwendung zu gebiets- und gemeindeübergreifenden Überlegungen – ggf. auch mittels Bundesländer übergreifenden Kooperationen.

Der Erhalt und vor allem der Ausbau verschiedener Formen kommunaler Zusammenarbeit sind eine gute Grundlage für die Bewältigung der demografischen und klimatischen Herausforderungen unter stetig steigenden technischen Anforderungen sowie für den Erhalt sozialverträglicher Entgelte in der Daseinsvorsorge.

Die Weiterentwicklung der Instrumente interkommunaler Zusammenarbeit ist wünschenswert, um die effiziente Leistungserfüllung der Wasserversorgung zu stärken. Im Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit gibt es die Möglichkeiten interkommunaler Arbeitsgemeinschaften und Zweckvereinbarungen. Ebenso kann die Stärkung von Versorgungs- und Notverbänden zwischen einzelnen Versorgern ein bewährtes Mittel sein, um auftretende Engpässe aufzufangen.

Allerdings ist jede Region unterschiedlich: Passgenaue Lösungen erfordern deshalb Handlungs- und Gestaltungsspielraum vor Ort. Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bedeutet gleiche Trinkwasserqualität, aber nicht der gleiche Weg dorthin. Vor Ort kann am besten eingeschätzt werden, welche Maßnahmen aufgrund spezifischer Herausforderungen notwendig sind. Einheitliche Lösungen für alle Aufgabenträger verfehlen das Ziel. Gerade Digitalisierung und Automatisierung können neue Chancen für ländliche Räume eröffnen und eine hohe Qualität der Daseinsvorsorge zu bezahlbaren Entgelten sichern helfen.

- **Mehr Verantwortung des Freistaats für die Sicherheit der Wasserversorgung**

Die Aufgaben und Herausforderungen der Sicherstellung der Wasserversorgung sind deutlich gewachsen. Gerade die aufgetretenen Extremsituationen seit 2018 stellen eine ernstzunehmende Gefahr für die öffentliche Wasserversorgung dar. Die kommunale Wasserwirtschaft kann diese im Alleingang nicht bewältigen – es braucht mehr Verantwortung und Unterstützung durch den

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEVXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Freistaat. Ferner sind Maßnahmen und Vorgehen zwischen dem Freistaat und den kommunalen Aufgabenträgern enger zu verzahnen.

Richtigerweise sollen die neuen Versorgungskonzepte aller sächsischen Aufgabenträger eine aktualisierte ganzheitliche und differenzierte Übersicht über den Stand und die Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung in Sachsen leisten. Sich ergebende örtliche Defizite und Vulnerabilitäten sind dabei zu identifizieren und müssen durch die Erarbeitung und Abstimmung von überregionalen – bis hin zu landesweiten – wasserwirtschaftlichen Planungen in Angriff genommen werden.

Die jahrzehntelange Grundsatzentscheidung, die allgemeine Förderung der Wasserversorgung einzustellen, ist zu revidieren. Investitionen in die Aufrechterhaltung und Zukunftssicherung der öffentlichen Wasserversorgung bedürfen dringender finanzieller Förderung durch den Freistaat.

- **Konkretisierung und Zuständigkeit der Aufgaben**

Prinzipiell ergeben sich einige Herausforderungen aus dem GK-2030-Entwurf als die zukünftige Richtschnur für alle Wasserversorgungsunternehmen, die das Dokument als Vorlage und Schablone für ihre jeweiligen Versorgungskonzepte nutzen sollen. Die detaillierten Ausführungen zur „Umsetzung“ – im fünften Kapitel des Entwurfs – erklären allerdings nicht abschließend, wie die allgemein geforderten Ziele gemessen werden können, wann diese als erreicht gelten oder wie die Qualifizierung der verlangten Strategie bewertet werden kann.

Ferner gibt es Klärungsbedarf zu den Aufgaben der Datenerhebung und der Erkenntnisermittlung, die für die Bewertungen der zukünftigen Entwicklung der Versorgungssituation im Rahmen der Erstellung der Versorgungskonzepte eine wichtige Rolle spielen. Als zentrale Frage sei beispielhaft die Aufgabe der Ermittlung der mittel- bis langfristigen Verfügbarkeit bereits genutzter und behördlich genehmigter Wasserressourcen erwähnt. Stellenweise erweckt der GK-2030-Entwurf den Anschein, dass diese Aufgabe perspektivisch den Wasserversorgungsunternehmen zukommen soll. Wir erachten es für weder realisierbar noch sachgerecht, wenn zukünftig hydrologische/hydrogeologische Bewertungen von bereits behördlich genehmigten Wasserressourcen durch die kommunalen Aufgabenträger aufzustellen wären. Relevante wissenschaftliche Kenntnisstände und Ergebnisse sind vordringlich durch den Freistaat bereitzustellen.

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEVXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

- **Sicherstellung der Bezahlbarkeit der Wasserversorgung**

Die Gebühren- und Entgeltstrukturen der Wasserversorgung in Sachsen geraten durch den demografischen Wandel, Klimawandelfolgen, die Spurenstoff-Problematik sowie durch den Braunkohle-Strukturwandel zunehmend unter Druck. Staatliche Förderung muss Entlastung schaffen. Dabei darf sich der Freistaat nicht nur auf eine Durchleitung zweckgebundener Mittel sowie Fördermittel Dritter beschränken.

Die Verantwortung für bezahlbare Leistungen der Daseinsvorsorge kann aufgrund der gesellschaftlichen Tragweite nicht allein bei der kommunalen Wasserwirtschaft liegen. In Regionen, die durch Schrumpfungsprozesse und Strukturwandel gekennzeichnet sind, werden verstärkt Förderinstrumente des Freistaats zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen müssen.

- **Bedeutungszuwachs der Fernwasserversorgung**

Die Folgen des Klimawandels führen vielfach dazu, dass eine ortsnahe Versorgung nur noch eingeschränkt möglich sein wird. Der Fernwasserversorgung wird im Gesamtsystem eine stärkere Rolle zukommen als bisher. Im Grundsatz ist das Prinzip der ortsnahen Versorgung beizubehalten, allerdings muss die Fernwasserversorgung für die Trinkwassersicherheit in Sachsen rechtlich gleichgestellt werden.

Nach § 50 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz ist der Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Die Landesdirektion als obere Wasserbehörde entscheidet über die Zustimmung zur Deckung des Wasserbedarfs aus ortsfernen Vorkommen nach § 44 Absatz 2 Sächsisches Wassergesetz i. V. m. § 50 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz. Der gesetzlich verankerte Vorrang der Nutzung ortsnaher Wasservorkommen zur öffentlichen Wasserversorgung wird eingeschränkt, insoweit „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen“. Für die kommunalen Aufgabenträger ist es mit Blick auf die Sicherstellung von Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität zu vertretbaren Kosten entscheidend, welche Kriterien die Landesdirektion für eine Zustimmung zugrunde legt.

Über Jahrzehnte hat sich die Fernwasserversorgung in Sachsen zu einem bedeutenden und sicheren Wasserlieferanten entwickelt, der in Ergänzung zu den nutzbaren ortsnahen Wasservorkommen Versorgungssicherheit gewährleistet. Neben der Fernwasserversorgung sind Systemverbünde zwischen benachbarten Versorgern bzw. zwischen Versorgungsgebieten eines Versorgers

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

bedeutsam und zukünftig auszubauen – auch in Bundesländer übergreifender Hinsicht.

- **Stärkung des Talsperrenverbundsystems**

Investitionen zum Ausbau und zur Stärkung des Talsperrenverbundsystems sind unabdingbar. Trinkwassertalsperren sind für die Versorgung der Bevölkerung, insbesondere im Raum Südsachsen, von maßgeblicher Bedeutung. Der Klimawandel hat vielseitige Auswirkungen – auf die Zuflüsse in den Talsperren-Einzugsgebieten, die Prozesse im Wasserkörper der Talsperren und auf die Rohwassergüte – und ändert damit die Anforderungen an deren Nutzung. Insgesamt muss die Resilienz des Talsperrenverbundsystems erhöht werden: die Einzugsgebiete der Talsperren sind besonders zu schützen; der Bau neuer Überleitungen ist zu prüfen; die Erhöhung der Zuflüsse ist zu bewerkstelligen.

Der Rohwasserbereitstellung sowie der -abgabe aus Talsperren zur Trinkwassergewinnung muss bei der Abwägung mit anderen Nutzungsanforderungen an den Talsperren-Betrieb grundsätzlich Vorrang eingeräumt werden. Die Konzentration des Talsperren- und Gewässermanagements in einer Hand erscheint für eine optimale und zukunftsfeste Bewirtschaftung sinnvoll, allerdings muss der Freistaat diesen Aufgaben ganzheitlich gerecht werden. Insbesondere muss der Freistaat die Zuständigkeit für die Rohwasserverfügbarkeit aus Talsperren in Risiko- und Krisensituationen absichern.

- **Öffnung für eine angebotsorientierte Wasserversorgung im Strukturwandel**

Eine ausschließlich bedarfsorientierte Betrachtungsweise der Wasserversorgungsstrukturen, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten praktiziert wurde, beschneidet Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen. Wird allein der demografischen Entwicklung Rechnung getragen, käme für etliche Gebiete nur Rückbau, bestenfalls Substanzerhalt der bestehenden Anlagenstruktur, in Frage.

Für eine Wiederbelebung der seit 1990 bevölkerungsmäßig „ausgedünnten“ Regionen und zum Gelingen des Strukturwandels in der Industrie und im Gewerbe müssen fall- und projektweise infrastrukturelle Anreize für die Wasserversorgung geschaffen werden: Betriebswasser für Wirtschaft und Landwirtschaft sowie Trinkwasser im Regel- und Redundanzbetrieb. Entscheidend sind die Faktoren der zeitlichen Umsetzung, der behördlichen Genehmigungen und der politischen Bereitschaft zur Finanzierung und Risikobeteiligung.

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEVXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

- **Neujustierung der Wasserentnahmeabgabe**

Aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft ist eine dem Umweltschutz dienende Lenkungswirkung der Wasserentnahmeabgabe nicht zu erkennen. Durch den inzwischen umfangreichen Befreiungskatalog in § 91 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz ist das Verursachungs- und Zurechnungsprinzip bei wesentlichen Wasserentnahmen faktisch durchbrochen – das System ist in sich nicht mehr konsistent.

Unter Befreiung anderer großer Verbraucher wird die Abgabe hauptsächlich durch die öffentliche Wasserversorgung getragen. Eine Reform der Abgabe ist notwendig, um das Verursachungs-, Zurechnungs- und Lenkungsprinzip wiederherzustellen. Die aus der Wasserentnahmeabgabe resultierenden Einnahmen sind vollumfänglich für den Zweck der Förderung der öffentlichen Wasserversorgung einzusetzen.

Alternativ ist die Abschaffung der Wasserentnahmeabgabe überlegenswert, denn das Veranlagungsverfahren bindet erhebliche administrative Ressourcen; dies würde die Staats- und Kommunalverwaltung erheblich entlasten. Weiterhin würde sich der Abgabepreis des Trinkwassers spürbar reduzieren, womit – sozialverträglicherweise – der Kostendruck in der öffentlichen Trinkwasserversorgung abgemildert würde.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Punkte im aktuellen Entwurf zur „GK 2030“ und sehen diese zugleich als Anregung für eine Debatte zur Zukunft und Weiterentwicklung der öffentlichen Wasserversorgung in Sachsen. In einer beigefügten Word-Datei finden Sie – konkreterweise – weitere Ergänzungen und Vorschläge im Entwurfstext eingefügt.

Für Nachfragen, weitere Erläuterungen und Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Rogall
Vorsitzender
VKU Landesgruppe Sachsen

Dr. Florian Gräßler
Geschäftsführer
VKU Landesgruppe Sachsen

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE95100500006600009100
SWIFT: BELADEVXXX
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.